

**Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Dieses Gesetz orientiert sich bei der Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs an den folgenden Grundsätzen:
a effiziente und bürgernahe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden,
b bis *f* unverändert.

Art. 4 Der Regierungsrat überprüft mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zur Änderung dieses Gesetzes vor.

Art. 8¹ Unverändert.

² Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird ermittelt, indem der Gesamtsteuerertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor multipliziert wird. Vorbehalten bleibt Artikel 14.

³ Der Harmonisierungsfaktor basiert auf dem gewogenen Mittel der Steueranlagen aller Gemeinden und wird durch den Regierungsrat festgelegt.

⁴ Die harmonisierte Liegenschaftssteuer wird ermittelt, indem die Summe der amtlichen Werte der Liegenschaften in der Gemeinde, welche der Liegenschaftssteuer unterliegen, mit dem Steuersatz von einem Promille multipliziert wird.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 10 ¹ und ² Unverändert.

³ «20 bis 30 Prozent» wird ersetzt durch «30 bis 40 Prozent».

⁴ Unverändert.

Art. 11 ¹ und ² Unverändert.

³ bis ⁵ Aufgehoben.

⁶ Unverändert.

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Hierzu werden die folgenden Instrumente eingesetzt:

a und *b* unverändert,

c Zuschüsse an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten (Art. 18).

Variante Selbstbehalt Sozialhilfe

***d* Zuschüsse an Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten (Art. 21a).**

Art. 14 Bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags gemäss Artikel 8 Absatz 2 werden die nach Abzug der pauschalen Abgeltung (Art. 15) verbleibenden Zentrumslasten der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern abgezogen.

Art. 15 ¹ Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erhalten einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur.

² und ³ unverändert.

Art. 16 Die pauschale Abgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun wird durch den Kanton finanziert.

Art. 17 Aufgehoben.

3. Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten

Art. 18 ¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Situation übermässig belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

² Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Kriterien für die Berechnung des Zuschusses durch Verordnung. Massgebende Kriterien können namentlich disperse Siedlungsstrukturen und eine geringe Bevölkerungsdichte sein.

Art. 20 Aufgehoben.

Art. 21 Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Umfang von 30 bis 50 Millionen Franken im Rahmen des Voranschlags.

Variante Selbstbehalt Sozialhilfe

4. (neu) Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten

Anspruchsvoraussetzung **Art. 21a** (neu) ¹ Gemeinden, die aufgrund ihrer sozio-demografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

² Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Kriterien für die Berechnung des Zuschusses durch Verordnung.

³ Kennzeichen für eine hohe Belastung aufgrund der sozio-demografischen Situation sind insbesondere hohe Anteile an:
a Ausländerinnen und Ausländern,
b Alleinerziehenden,
c EL-Bezügerinnen und -bezügern.

Verfügbare Mittel **Art. 21b** (neu) Der Regierungsrat bestimmt die jährlich für die Gewährung der Zuschüsse zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlags. Er berücksichtigt dabei die Lasten, welche die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe zu tragen haben.

Art. 22 Die Aufgabenbereiche Lehrergehälter, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, öffentlicher Verkehr, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Dieser wird jährlich vollzogen.

Lehrergehälter Kindergarten und Volksschule
1. Kostenaufteilung
Kanton-Gemeinden

Art. 24 ¹ Die Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹ und Artikel 14e Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)² werden zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden und zu 70 Prozent durch den Kanton finanziert.

² Der Kanton finanziert jeweils 50 Prozent der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Aufwendungen gemäss Absatz 1. Artikel 24b bleibt vorbehalten.

³ Er finanziert zudem einen Anteil von 20 Prozent der Aufwendungen gemäss Absatz 1, welcher nach der Schülerzahl sowie den sozio-demografischen und geografisch-topografischen Belastungen der Gemeinden abgestuft wird. Der Anteil wird an die jeweilige Wohnsitzgemeinde ausgerichtet.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Kriterien zur Berechnung der Anteile gemäss Absatz 3 durch Verordnung. Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 21a Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Gemeinden übernehmen die nach Abzug der Kantonsanteile gemäss Absatz 2 und 3 verbleibenden Kosten.

⁶ Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil an den Aufwendungen gemäss Absatz 1 wird nach der Formel F im Anhang berechnet.

2. Ausnahmeregelung

Art. 24a (neu) ¹ Die Erziehungsdirektion kann für Gemeinden, welche durch die Volksschule finanziell besonders belastet sind, einen höheren Kantonsanteil festlegen.

² Sie berücksichtigt dabei insbesondere
a die Lage der Gemeinde im Sprachgebiet,
b die topografischen Verhältnisse und die Siedlungsstruktur,
c den Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Bevölkerung.

³ Die Erhöhung der Kantonsanteile gemäss Absatz 1 beträgt gesamthaft höchstens ein Prozent der Aufwendungen gemäss Artikel 24 Absatz 1.

⁴ Die dabei durch den Kanton zusätzlich übernommenen Aufwendungen werden in die Berechnung der Kostenaufteilung gemäss Artikel 24 Absatz 1 einbezogen.

¹ BSG 430.250

² BSG 432.210

3. Externer Schulbesuch **Art. 24b**¹ (neu) Besucht ein Kind die Schule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde 50 Prozent der gemäss Artikel 24 Absatz 5 der Schulortsgemeinde angerechneten Kosten anteilmässig zu übernehmen.

² Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons übernimmt der Kanton die Kosten nach Absatz 1.

³ Die Weiterverrechnung der anteilmässigen Kosten für Betrieb und Infrastruktur eines gemeindexternen Schulbesuchs regeln die Gemeinden unter sich.

⁴ Die beteiligten Gemeinden können im gegenseitigen Einverständnis von den Regelungen nach Absatz 1 abweichen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Weiterverrechnung der Kosten für den Schulbesuch in einem anderen Kanton oder an einer Quartaklasse an Gymnasien durch Verordnung.

Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Art. 29a (neu)¹ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige gemäss Gesetz vom 11. Juni 2008 über Familienzulagen (KFamZG) werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel M berechnet.

Lastenverschiebungen aufgrund neuer Aufgabenteilung

Art. 29b (neu)¹ Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile ausgeglichen. Ein Saldo zu Gunsten der Gemeinde wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen.

² Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. der Zuschüsse gemäss Absatz 1 ist die Wohnbevölkerung.

³ Die Gemeindeanteile bzw. Zuschüsse werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel N berechnet.

⁴ Der Regierungsrat kann die massgebende Summe der Gemeinden gemäss Absatz 1 periodisch an die teuerungsbedingte Kostenentwicklung anpassen.

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat hört die Interessenverbände der Gemeinden an, bevor er über Folgendes entscheidet:

a und *b* unverändert,

c und *d* aufgehoben,

e unverändert,

f die Anpassung der massgebenden Summe für Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung (Art. 29b Abs. 4).

³ Bei der Festlegung der Zentrumslasten (Art. 13) und der pauschalen Abgeltung (Art. 15) hört der Regierungsrat auch die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen an.

Art. 34 ¹ Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.

² und ³ Unverändert.

Art. 35 ¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die geografisch-topografischen Zuschüsse und die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigern. Der Regierungsrat verfügt kantonal letztinstanzlich.

² Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Kürzung der Mindestausstattung durch Verordnung fest. Massgebende Kriterien sind dabei namentlich der Zinsbelastungsanteil, die Nettozinsbelastung, der Bruttoverschuldungsanteil und das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag pro Kopf.

³ Für die Kürzung der geografisch-topografischen Zuschüsse ist der HEI der betroffenen Gemeinde massgebend. Der Regierungsrat legt den massgebenden HEI durch Verordnung innerhalb einer Bandbreite von 130 bis 180 fest.

Korrektur von Zuschüssen, Ausgleichsleistungen und Gemeindeanteilen

Art. 36¹ und² Unverändert.

³ Werden Ausgleichsleistungen oder Gemeindeanteile durch Verschulden einer Gemeinde in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtig oder unvollständig ermittelten Sachverhalts in falscher Höhe festgelegt, sind die Differenzen ganz oder teilweise durch fehlbare Gemeinden auszugleichen. Der Regierungsrat verfügt kantonal letztinstanzlich, welchen Anteil fehlbare Gemeinden zu tragen haben.

Art. 49¹ Unverändert.

² Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung:

- a Finanzierung der Differenzzahlungen für die Begrenzung der maximalen Belastung aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes,
- b bis d unverändert,
- e vollständige oder teilweise Finanzierung von Korrekturen gemäss Artikel 36.

³ Unverändert.

Art. 52 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt namentlich

- a bis c unverändert,
- d den Harmonisierungsfaktor gemäss Artikel 8 Absatz 2,
- e den für den Vollzug massgebenden Prozentsatz des Disparitätenabbaus,
- f die für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende Mindesthöhe des HEI,
- g unverändert,
- h die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der geografisch-topografischen sowie der sozio-demografischen (Variante Selbstbehalt Sozialhilfe) Zuschüsse,
- i die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren zur Berechnung der Beiträge gemäss Artikel 24 Absatz 3,
- k unverändert,
- l die Abstufung der Beiträge gemäss Artikel 34.

Anhang I

A und **B** Unverändert.

C Aufgehoben

D Aufgehoben

E Aufgehoben

F Lastenausgleich Lehrerbesoldungen (Art. 24)

$$GA = \frac{GSGn}{GVZSt} \times VZSt$$

GA = Gemeindeanteil pro Schulstufe in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 24

GVZSt = Anzahl Vollzeitstellen aller Gemeinden

VZSt = Anzahl Vollzeitstellen der Gemeinde

Die Formel wird für jede der drei Schulstufen separat angewendet.

G bis **L** Unverändert.

M Lastenausgleich Familienzulagen (Art. 29a)

$$GA = \frac{GSGn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 29a

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

N Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Art. 29b)

Saldo zu Gunsten des Kantons

$$GA = \frac{GSzGKn}{WBGn} \times WBG$$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSzGKn = Gesamtsaldo zu Gunsten des Kantons gemäss Artikel 29a

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

Saldo zu Gunsten der Gemeinden

$$ZK = \frac{GSzGGn}{WBGn} \times WBG$$

ZK = Zuschuss Kanton in Franken

GSzGGn = Gesamtsaldo zu Gunsten der Gemeinden gemäss Artikel 29a

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG) (BSG 732.11)

Art. 51 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG) (BSG 832.71)

Art. 25¹ „Artikel 25“ wird ersetzt durch „Artikel 29a“.

² und ³ Unverändert.

3. Einführungsgesetz vom 27. November 2008 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) (BSG 841.31)

Art. 15¹ Die Ergänzungsleistungen für die Pflege und Betreuung von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, und die Krankheits- und Behinderungskosten werden vom Kanton getragen.

² Soweit die übrigen Aufwendungen des Kantons für die Ergänzungsleistungen nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind, werden sie von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich entsprechend Artikel 28 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanzausgleich (FILAG) getragen.

Die bisherigen Absätze ² und ³ werden zu Absätzen ³ und ⁴.

4. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) (BSG 860.1)

Art. 18¹ Unverändert.

² Die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige und effiziente Organisation des Sozialdienstes.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über
a die Mindestgrösse der Sozialdienste,
b die Stellenbemessung des Personals der Sozialdienste,
c die Aufgaben des Fach- und Administrativpersonals und
d die Anforderungen, die das Fach- und Administrativpersonal erfüllen muss.

ten übertragen.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt dafür, dass alle Sozialdienste des Kantons die Dienstleistungen eines Sozialinspektorats in Anspruch nehmen können. Sie kann eigene Sozialinspektorinnen oder Sozialinspektoren einsetzen oder Aufgaben des Sozialinspektorats Dritten übertragen.

³ Sie beaufsichtigt die Sozialinspektorate der Gemeinden und die Erfüllung von Aufgaben des Sozialinspektorats durch Dritte.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anforderungen an die Sozialinspektorate. Er regelt insbesondere
a die Anforderungen an das Personal der Sozialinspektorate
und
b die Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgaben an Dritte.

2. Aufgaben

Art. 19b (neu) ¹ Das Sozialinspektorat führt besondere Sachverhaltsabklärungen für die Sozialdienste durch.

² Die Sachverhaltsabklärungen betreffen die Situation von Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, bezogen haben oder ein Gesuch um die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe gestellt haben, und insbesondere
a die Erwerbstätigkeit,
b die Wohnsituation,
c die Arbeitsfähigkeit,
d die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

3. Inkasso

Art. 44a (neu) ¹ Der Sozialdienst ist verpflichtet, Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 ff. geltend zu machen.

² Der Regierungsrat kann festlegen, dass die Gemeinden eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste erhalten.

³ Er bestimmt die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird. Diese Erträge können namentlich umfassen
a familienrechtliche Unterhaltsleistungen,
b bevorschusste Versicherungsleistungen,
c Rückerstattungen.

Besondere Abklärungen 1. Voraussetzungen

Art. 53a (neu) ¹ Das Sozialinspektorat nimmt Abklärungen im Einzelfall vor, sofern der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat

oder zu erhalten versucht, und wenn der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere bezüglich

a der Voraussetzungen für den Beizug des Sozialinspektors,

b der Zusammenarbeit zwischen Sozialdienst und Sozialinspektorat,

c des Verfahrens der Übernahme von Abklärungen für die Sozialdienste durch den Kanton und

d der Aufsicht über die Sozialinspektorate.

³ Der Sozialdienst stellt dem Sozialinspektorat die zur Abklärung erforderlichen Daten zur Verfügung.

2. Feststellung des Sachverhalts

Art. 53b (neu) ¹ Das Sozialinspektorat kann Beweismittel nach Artikel 19 VRPG erheben.

² Wenn die ordentlichen Mittel der Beweiserhebung nicht ausreichen, kann die betroffene Person ohne ihr Wissen überwacht werden.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnung der Überwachung zuständigen Stellen.

⁴ Die Überwachung wird mit Angaben über die den Verdacht begründende Tatsachen in die Verfahrensakten der betroffenen Person eingetragen.

⁵ Die Überwachung darf nur auf öffentlichem Grund erfolgen. Sie kann die Benutzung von Bildträgern beinhalten.

3. Abklärungsergebnisse

Art. 53c (neu) ¹ Das Sozialinspektorat erstattet dem Sozialdienst Bericht und übergibt ihm die erhobenen Beweismittel.

² Die erfassten Daten der Überwachung ohne Wissen der betroffenen Person werden im Dossier der betroffenen Person abgelegt.

³ Die betroffene Person wird vom Sozialdienst nach der Beendigung der Überwachung informiert.

⁴ Die Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich Bericht über die erfolgten Abklärungen der Sozialinspektorate und deren Ergebnisse.

Art. 58¹ Die institutionellen Leistungsangebote umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen in den verschiedenen Wirkungsbereichen gemäss Artikel 2.

² Die Leistungen werden vom Kanton, von Gemeinden oder von privaten Trägerschaften oder Personen erbracht (Leistungserbringer).

³ Aufgehoben.

Art. 60¹ Unverändert.

² Sie schliesst mit den Leistungserbringern Leistungsverträge ab. Ausnahmsweise kann sie selbst Leistungen erbringen.

³ Sie ermächtigt die Gemeinden zur Bereitstellung von Angeboten gemäss Artikel 71a.

Zugänglichkeit des Angebots

Art. 60a (neu)¹ Die vom Kanton bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz im Kanton zugänglich.

² Die von einer Gemeinde bereitgestellten Leistungsangebote sind bei ausgewiesenem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich.

³ Sie sind auch Personen mit Wohnsitz in einer andern Gemeinde zugänglich, wenn diese mit der bereitstellenden Gemeinde einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.

Art. 64¹ "institutionellen" wird aufgehoben.

² Werden die festgelegten Ziele nicht erfüllt, ist der Leistungsvertrag im Hinblick auf die Bedarfslage anzupassen oder aufzuheben.

Behinderungs- oder altersbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen

Art. 67¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit.

² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von

- a* Beratungs- und Informationsstellen,
- b* Wohn- und Pflegeheimen,
- c* Einrichtungen zur Hilfe und Pflege zu Hause,
- d* geschützten Werkstätten,
- e* Beschäftigungs- und Tagesstätten,
- f* Assistenzdiensten,
- g* Transportdiensten.

³ Aufgehoben.

Behinderungsbedingter oder sonstiger Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen

Art. 68 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf bereit.

² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von

- a* Beratungs- und Informationsstellen,
- b* Kinder- und Jugendheimen,
- c* Einrichtungen zur Hilfe und Pflege zu Hause,
- d* Sonderschulen,
- e* Assistenzdiensten,
- g* Transportdiensten.

³ Die Bereitstellung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der Angebote der Volksschule.

Art. 69 ¹ "in Zusammenarbeit mit den Gemeinden" wird aufgehoben.

² Unverändert.

Soziale Integration
1. Bereitstellung durch den Kanton

Art. 71 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration insbesondere in den folgenden Bereichen bereit:

- a* Mütter- und Väterberatung,
- b* Ehe- und Familienberatung,
- c* Schuldensanierung,
- d* Frauenhäuser,
- e* Notschlafstellen.

2. Bereitstellung durch die Gemeinden

Art. 71a (neu) ¹ Die Gemeinden stellen die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration in den folgenden Bereichen bereit:

- a familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist,
- b offene Kinder- und Jugendarbeit,
- c Gemeinschaftszentren.

² Der Regierungsrat kann die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und Vorschriften erlassen über

- a die Zulassung der Angebote zum Lastenausgleich,
- b die Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung und
- c die Mindestanforderungen an die Leistungsangebote.

Berufliche Integration

Art. 72 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von Erwerbslosen bereit, die gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigt sind.

² Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung.

³ Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest.

⁴ Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereit stellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren.

⁵ Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.

Grundsatz

Art. 74 ¹ Die Abgeltung der Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Leistungserbringer oder an die Leistungsempfänger.

² Unverändert.

³ und ⁴ Aufgehoben.

Beiträge an Leistungserbringer

Art. 74a (neu) ¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen.

Beiträge an Leistungsempfänger

1. Voraussetzungen

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder mit deren Ermächtigung die Gemeinden können Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von institutionellen Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.

Art. 74b (neu) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Beiträge an Personen für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, mit Leistungen Dritter oder mit Eigenleistungen der Leistungsempfänger finanziert werden können.

² Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über
a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und
b die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten.

2. Sicherung des Verwendungszwecks und Rückerstattung

Art. 74c (neu) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kontrolliert die zweckkonforme Verwendung der Beiträge. Zur Sicherung des Verwendungszwecks können die Beiträge an Dritte ausgerichtet werden.

² Personen, die unrechtmässig Beiträge bezogen oder die Beiträge nicht zweckbestimmt verwendet haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.

³ Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 45 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 75 ¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt.

² und ³ Unverändert.

Art. 79 ¹ Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:

Variante Nr. 1

a die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäss Artikel 67 für Pflege- und Betreuungsleistungen,

Variante Nr. 2

a aufgehoben,

Variante Nr. 3

a die Aufwendungen für die Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten, mit Ausnahme der Aufwendungen gemäss den Artikeln 67 und 68 für Menschen mit einer Behinderung,

b und c unverändert,

d die Aufwendungen für die Sozialinspektorate.

² Unverändert.

Aufwand der Gemeinden
1. Grundsatz

Art. 80 Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

Variante Nr. 1

a unverändert,

b die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung,

c aufgehoben,

d unverändert,

e 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt worden sind,

f unverändert,

g die Kosten der Sozialinspektorate der Gemeinden.

Variante Nr. 2

a 80 Prozent der Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen,

b die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung,

c aufgehoben,

d bis f unverändert,

g die Kosten der Sozialinspektorate der Gemeinden.

Variante Nr. 3

a unverändert,

b die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung,

c aufgehoben,

d unverändert,

e aufgehoben,

f unverändert,

g die Kosten der Sozialinspektorate der Gemeinden.

² bis ⁴ Aufgehoben.

2. Nähere Vorschriften

Art. 80a (neu) ¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwands der Gemeinden. Er regelt insbesondere

a die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen und
b die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fach- und Administrativpersonal,
c die anrechenbaren Kosten der Sozialinspektorate.

² Er kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festlegen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.

³ Er kann festlegen, dass die Gemeinden eine Inkassoprovision als Anreiz für die Inkassobemühungen ihrer Sozialdienste erhalten.

⁴ Er bestimmt die Erträge, auf denen eine Inkassoprovision ausgerichtet wird. Diese Erträge können namentlich umfassen

a familienrechtliche Unterhaltsleistungen,
b Rückerstattungen bevorschusster Versicherungsleistungen,
c andere Rückerstattungen von Leistungen der Sozialhilfe.

Sanktionen gegen Gemeinden

Art. 80b (neu) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann eine Ersatzabgabe von Gemeinden verlangen, die der Verpflichtung, einen Sozialdienst zu führen, nicht nachkommen.

² Die Ersatzabgabe ist nach dem Aufwand zu bemessen, der dem Kanton durch die Untätigkeit der Gemeinde entsteht, indem er dafür sorgt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der entsprechenden Gemeinde Zugang zu einem Sozialdienst haben.

³ Wenn die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Erstellung der Lastenausgleichsrechnung unvollständige oder falsche Angaben macht oder die erforderlichen Berichte und statistischen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig liefert, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

a den Aufwand der betroffenen Gemeinde ganz oder teilweise aus dem Lastenausgleich ausschliessen oder
b fällige Zahlungen zurückbehalten, bis die ergänzten oder korrigierten Daten geliefert werden.

Anrechenbarer Aufwand
der Gemeinden
1. Bonus und Malus

Art. 80c (neu) ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beurteilt jährlich die Wirkungen und Leistungen der Sozialdienste.

² Die Überprüfung der Wirkungen und Leistungen erfolgt insbesondere aufgrund der Kosteneffizienz der Sozialdienste bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe.

³ Der Kanton richtet denjenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre zu den zehn Prozent mit den besten Ergebnissen gehört, einen Bonus aus.

⁴ Diejenigen Gemeinden, deren Sozialdienst im Durchschnitt während dreier Jahre zu den zehn Prozent mit den schlechtesten Ergebnissen gehört, entrichten dem Kanton einen Malus.

2. Beurteilung der Kosteneffizienz

Art. 80d (neu) ¹ Die Kosteneffizienz wird ermittelt, indem die tatsächlichen Aufwendungen für die wirtschaftliche Hilfe pro Einwohner verglichen werden mit den um strukturelle Faktoren korrigierten Aufwendungen (Vergleichswert).

² Der Regierungsrat regelt
a welche strukturellen Faktoren in die Berechnung mit einbezogen und
b wie die Ergebnisse ermittelt werden.

3. Berechnung und Eröffnung

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion steht den Sozialdiensten und den Gemeinden zur Verbesserung der Situation beratend zur Verfügung.

Art. 80e (neu) ¹ Der Bonus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechnete Vergleichswert unterschritten haben.

² Der Malus beträgt zehn Prozent des Betrags, um den die tatsächlichen Aufwendungen den auf die gesamte Einwohnerzahl hochgerechneten Vergleichswert überschritten haben.

³ Der Bonus oder Malus wird allen dem Sozialdienst angeschlossenen Gemeinden gutgeschrieben oder belastet.

⁴ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Entscheid über die Ausrichtung eines Bonus oder Auferlegung eines Malus den Trägerschaften der Sozialdienste mit der Lastenausgleichsabrechnung.

Art. 82 ¹ Unverändert.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt im Sinne von Artikel 80c bis 80d die Gemeinden, denen ein Bonus zusteht oder ein Malus in Rechnung gestellt wird und verrechnet den Betrag mit dem Lastenanteil gemäss Absatz 3.

³ Der Saldo aus den Bonus- und Maluszahlungen wird in die Lastenausgleichsabrechnung des Folgejahrs mit einbezogen.

Die bisherigen Absätze ² und ³ werden zu den Absätzen ⁴ und ⁵.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen bezwecken den Ausgleich der Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die sich wegen neuen Aufgaben- und Lastenverteilungen seit dem 1. Januar 2002 bis zum Inkrafttreten dieser Änderung ergeben haben.
2. Der Ausgleich erfolgt gemäss Artikel 29b. Massgebend sind die Lastenverschiebungen gemäss Voranschlag des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden den massgebenden Betrag kantonal letztinstanzlich bis Mitte des dem Inkrafttreten dieser Änderung vorangehenden Jahres fest.
3. Der Regierungsrat kann kantonal letztinstanzlich nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden innerhalb von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Änderung den massgebenden Betrag erhöhen oder senken und damit allfällige Differenzen korrigieren, welche sich zwischen Voranschlag und Rechnung des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ergeben haben.
4. Die Lastenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund der neuen Aufgabenteilung im Bereich der Kultur werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintretens dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b angerechnet.
5. Die maximale Mehrbelastung einer Gemeinde aufgrund der Wirkung dieser Änderung gegenüber dem Referenzzustand gemäss Ziffer 7 beträgt 2,0 Steueranlagezehntel. Gemeinden, deren Mehrbelastung diese Begrenzung übersteigt, erhalten während dreier Jahre die Differenz gemäss Ziffer 8 erstattet. Die Differenzzahlungen werden aus dem Fonds für Sonderfälle finanziert.
6. Die maximale Entlastung einer Gemeinde aufgrund der Wirkung dieser Änderung gegenüber dem Referenzzustand gemäss Ziffer 7 beträgt 3,0 Steueranlagezehntel. Die Zahlungen für die Begrenzung der maximalen Entlastung während dreier Jahre werden gemäss Ziffer 8 dem Fonds für Sonderfälle gutgeschrieben.
7. Der Referenzzustand entspricht dem Durchschnitt der finanziellen Gegebenheiten der drei der Inkraftsetzung der vorlie-

genden Änderung vorangegangenen Jahre. Die Belastung beziehungsweise Entlastung wird errechnet, indem dem Referenzzustand die sich aufgrund der vorliegenden Gesetzesrevision ergebenden Änderungen der finanziellen und rechtlichen Tatbestände der drei der Inkraftsetzung der vorliegenden Gesetzesänderung vorangegangenen Jahre gegenübergestellt werden.

8. Die Gutschriften und Zahlungen der Sonderfallregelung betragen nach dem Inkrafttreten dieser Änderung
a im ersten Jahr 100 Prozent,
b im zweiten Jahr 75 Prozent und
c im dritten Jahr 50 Prozent.
9. Für Gemeinden, welchen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ein Beitrag gemäss Artikel 34 zugesprochen wurde, wird die Übergangsfrist von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, **Datum**

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Name*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.